



Corona – Hilfen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Inhalt:

1. Corona-Hilfen der Bundesregierung Überbrückungshilfen I – III, Neustarthilfe sowie November- und Dezemberhilfe	2
2. Corona-Soforthilfe für Sportvereine in Sachsen	3
3. Soforthilfe-Darlehen Sport	4
4. #WeKickCorona	6
5. Soforthilfe für Vereine und Organisationen mit einem Zuschuss aus dem PS- Zweckertrag der Erzgebirgssparkasse	6
6. Soforthilfe – Zuschuss „Härtefälle Kultur“	7
7. Goethe-Institut e.V. - Bereich Musik Durchführung von internationalen virtuellen Musikprojekten	8
8. Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds: Corona-Hilfen und ein Sonderförderprogramm	9
9. Corona-Soforthilfe für freie Träger der Gleichstellungs-, Antidiskriminierungs- und Gewaltschutzarbeit	11
10. Aktion Mensch: Corona-Hilfe für Inklusionsunternehmen und Zuverdienstbetriebe	11
11. Mittelbeschaffung mittels Crowdfunding	12



Corona-Hilfen der Bundesregierung Überbrückungshilfen I – III, Neustarthilfe sowie November- und Dezemberhilfe

Was wird gefördert?

- Existenzsicherung von Unternehmen, die durch die Covid-19-Pandemie einen Umsatzausfall
- **auch gemeinnützige Organisationen** (i.S.d. §§ 51 ff AO) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind **im Hinblick auf die Überbrückungshilfen antragsberechtigt**
- **gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Einrichtungen** sind darüber hinaus auch für die **November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt**, insofern deren **wirtschaftliche Tätigkeit** vom corona-bedingten Lockdown in den beiden Monaten **entsprechend der Förderrichtlinie betroffen war**
- [FAQ zur November- und Dezemberhilfe](#)

Überbrückungshilfe II

- kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen
- max. 50.000 €/ Monat
- Zeitraum: Förderzeitraum September bis Dezember 2020
- [weitere Informationen](#)

Überbrückungshilfe III

- Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen
- Zeitraum: November 2020 und Juni 2021
- max. 1,5 Mio Euro (unter Einhaltung der Obergrenzen des europäischen Beihilferechts)
- [weitere Informationen](#)

Gemeinnützige Organisationen können Überbrückungshilfen beantragen. Förderfähig sind fortlaufende Fixkosten - zum Beispiel für Miete, Pacht, Strom und Versicherungen.

[weitere Informationen Mitteilung BMFSFJ](#)

November- und Dezemberhilfen

- Unternehmen, Selbständige und Vereine
- Zeitraum: Schließungen ab 2. November 2020 bis 31. Dezember 2020
- einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019, max. 2 Mio. Euro
- [weitere Informationen](#)



Neustarthilfe

- Soloselbstständige
- Zeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 2021
- max. 7.500 €
- [weitere Informationen](#)

Nicht gefördert werden:

- Regelungen dazu entnehmen Sie bitte den einzelnen Richtlinien.

Antragszeitraum

- **Überbrückungshilfe II** bis 31. März 2021
- **November- und Dezemberhilfe** bis 30. April 2021
- **Überbrückungshilfe III** bis 31. August 2021
- **Neustarthilfe** bis 31. August 2021

Quelle: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Corona-Soforthilfe für Sportvereine in Sachsen

Landessportbund Sachsen e. V.
Goyastraße 2d
04105 Leipzig
Tel.: 0341 - 216310
E-Mail: lsb@sport-fuer-sachsen.de
www.sport-fuer-sachsen.de

Was wird gefördert?

- **die Soforthilfe soll den Sportvereinen insbesondere zur Existenzsicherung dienen**
- der aktuell erforderliche Bedarf ist dabei nachzuweisen und der Zuschuss kann **nicht** höher liegen, als die unmittelbar bevorstehenden Ausgaben/die fixen Forderungen anderer/Verbindlichkeiten gegenüber anderen
- Sportvereine, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unverschuldet in ihrer Existenz bedroht sind, können die finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen Soforthilfe-Zahlung in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen
- die Soforthilfe können alle Sportvereine beantragen, die zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied (laut Satzung) im Landessportbund Sachsen waren und aktuell als gemeinnützig anerkannt sind
- zur Antragstellung wird die 6-stellige LSB-Vereinsnummer benötigt
- jeder von der COVID-19-Pandemie 2020 betroffene LSB-Mitgliedsverein kann nur einen Antrag auf Soforthilfe stellen



Nicht gefördert werden:

- unselbständige Abteilungen von Vereinen
- Vereine die ihren Sitz nicht im Freistaat Sachsen haben

Wie wird gefördert?

- als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
- Finanzierungsart = Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung
- die Höhe der Zuwendung kann dabei bis zu 10.000 Euro in Abhängigkeit von dem Bedarf, der zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist, betragen
- Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Betrag im Einzelfall mindestens 1.000 Euro beträgt

Die Auszahlung der beantragten Soforthilfe erfolgt nach Prüfung des vollständig ausgefüllten Antrags zeitnah auf das beim Landessportbund Sachsen hinterlegte Vereinskonto [im VermiNet](#).

Antragszeitraum

Ab sofort.

Achtung: Die genaue Ausgestaltung der Corona-Soforthilfen für Sportvereine für 2021 werden gerade zwischen dem Landessportbund Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern abgestimmt. Weitere Informationen dazu folgen im Laufe des Monats März.

Quelle: <https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-soforthilfe/>

Soforthilfe-Darlehen Sport

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel: 0351 4910-0

Beratungshotline: 0351 4910-1100 (Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr) – Fr. Auerbach / Fr. Kaufmann

E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de

Was wird gefördert?

- Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen
- die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine



- deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen
- gefördert wird der Liquiditätsbedarf zur Überbrückung wirtschaftlicher Engpässe, welche durch die getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz (COVID-19-Pandemie) entstanden sind
 - Antragsteller war per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten
 - Prognose für einen Umsatzrückgang oder Einnahmeausfälle von mindestens 20 Prozent für das laufende Wirtschaftsjahr aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
 - Trägervereine von Sport- und Sportlerschulen können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller zum 15. März 2020 bereits Trägerverein einer Sport- und Sportlerschule in Sachsen gewesen ist
 - im Landessportbund Sachsen organisierte Sportvereine können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund gewesen ist
 - deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen hat

Nicht gefördert werden:

- Regelungen dazu entnehmen Sie bitte der einzelnen Richtlinie.

Wie wird gefördert?

- **Antrags- und Bewilligungsstelle ist nach Abschnitt C die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)**
- Darlehenshöhe
 - bis zu maximal 10 % des Jahresumsatzes 2019
 - jedoch minimal 5.000 EUR bis max. 500.000 EUR
 - Zinssatz: zinslos
 - Laufzeit: 10 Jahre, davon 3 tilgungsfreie Jahre

Antragszeitraum

Fortlaufend.

Quelle: <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-darlehen-sport.jsp>



#WeKickCorona

WeKickCorona -
eine Spendeninitiative von Leon Goretzka und Joshua Kimmich
c/o RaphaelBrinkert Social Campaigning & Sports
Lippmannstraße 8
22769 Hamburg
E-Mail: team@wekickcorona.com
www.wekickcorona.com

Was wird gefördert?

- karitative Vereine und soziale Einrichtungen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die jetzt auf sofortige Hilfe angewiesen sind
 - bspw. Tafeln, Krankenhäuser, lokale Obdachlosenhilfe oder Blutspendedienste

Nicht gefördert werden:

- private Initiativen oder kommerzielle Anbieter

Wie wird gefördert?

- Antragsstellung unter <https://www.wekickcorona.com/>
- Anträge werden innerhalb von 10 Tagen geprüft
- wenn Antrag bewilligt wird, erfolgt direkte Kontaktaufnahme
- sollte in der Zeit keine Nachricht kommen, kann der Antrag leider nicht berücksichtigt werden

Antragszeitraum

Ab sofort.

Quelle: <https://www.wekickcorona.com/>

Soforthilfe für Vereine und Organisationen mit einem Zuschuss aus dem PS-Zweckertrag der Erzgebirgssparkasse

Erzgebirgssparkasse
Große Kirchgasse 18
09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: 03733 – 139-1029
E-Mail: jens.roemling@erzgebirgssparkasse.de



Was wird gefördert?

- gemeinnützige Vereine, Institutionen und Projekte
- Kosten für den Erhalt des Vereinszwecks, beispielsweise Lebensmittel für die Tafeln, Futterversorgung im Tierheim
- Deckung von Kosten für abgesagte Veranstaltungen
- Umsetzung aktueller Projekte

Nicht gefördert werden:

Wie wird gefördert?

- Soforthilfe-Zuschuss
- Antragsstellung online, [direkt zum Antragsformular](#)

Antragszeitraum

Nicht definiert.

Quelle: <https://www.erzgebirgssparkasse.de/de/home/ihre-sparkasse/regionales-engagement/erzgebirgssparkasse-hilft-vereinen.html?n=true>

Soforthilfe – Zuschuss „Härtefälle Kultur“

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel: 0351 4910-0
Beratungshotline: 0351 4910-1100 (Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr)
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de

Was wird gefördert?

Mit dem Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen

- gemeinnützig anerkannte freie Träger im Bereich Kunst und Kultur,
- freie Träger im Bereich Kunst und Kultur ohne anerkannte Gemeinnützigkeit,
- Unternehmen des Privatrechts in Form von Personengesellschaften
- Träger von kleinen und mittleren kulturellen Spielstätten in den Bereichen Darstellende Künste und Musik, die im Haupterwerb Einzelunternehmer oder selbständige Angehörige der Freien Berufe sind

Wie wird gefördert?

- der Liquiditätsbedarf für das gesamte Jahr 2021 kann geltend machen



- für die Jahre 2020 und 2021 kann jeweils ein Zuschuss bis zu 10.000 EUR beantragt werden, wird ein höherer Liquiditätsbedarf nachgewiesen, kann der Zuschuss bis zu 50.000 EUR jährlich betragen
- mit Inkrafttreten der Richtlinie sind auch Träger von kleinen und mittleren kulturellen Spielstätten in den Bereichen Darstellende Künste und Musik antragsberechtigt

Antragszeitraum

Die Frist für die Beantragung des Zuschusses ist bis zum 20. November 2021 verlängert.

Achtung: Der Corona-Bewältigungsfonds des Freistaates Sachsen von April 2020 ist derzeit nahezu vollständig durch Maßnahmen belegt. Angesichts der aktuell abzeichnender weiterer Ausgabenanforderungen an den Corona-Bewältigungsfonds Sachsen erfolgt derzeit ein Diskussionsprozess innerhalb der Staatsregierung, ob auch alle bisher beschlossenen Maßnahmen weiterhin im bisherigen Umfang umgesetzt werden können. Dieser wird begleitet von einem vorübergehenden Bewilligungsstopp. Neue Bewilligungen und Auszahlungen können erst nach der angepassten Prioritätensetzung erfolgen.

Quelle: <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-h%C3%A4rtef%C3%A4lle-kultur.jsp>

Goethe-Institut e.V. - Bereich Musik **Durchführung von internationalen virtuellen Musikprojekten**

Goethe-Institut e.V. - Bereich Musik

E-Mail: [nachwuchs\(at\)goethe.de](mailto:nachwuchs(at)goethe.de)

Tel.: 089 - 159 21 293

www.goethe.de

Was wird gefördert?

- Durchführung von internationalen virtuellen Musikprojekten
- Ensembles oder Künstler*in der Nachwuchs- und Laienszene in Deutschland und im Ausland mit nachweislicher Erfahrung in der musikalischen Arbeit
- gleichwertige Beteiligung beider Partner
- Nachhaltigkeit der Partnerschaft und des Projektes
- schlüssiger Ablauf und Programmgestaltung
- künstlerische und organisatorische Machbarkeit
- Projektdurchführung zwischen 01.04.2021 und 31.12.2021



- Erstellung eines abschließenden Berichts über die Durchführung und zu den Ergebnissen des Projekts

Nicht gefördert werden:

Projekte,

- die bereits begonnen haben
- die bereits wesentlich durch andere Mittel finanziert werden
- bei denen die Musik nicht im Fokus steht
- die vorwiegend kommerziellen Charakter aufweisen
- die im Rahmen eines Studiums oder einer Weiterbildung stattfinden
- die vorwiegend dem privaten und familiären Austausch dienen
- reine Streamingkonzerte

Wie wird gefördert?

- Antragstellung über [zum Kulturförderportal / Antragsstellung](#)
- Förderung in Form eines **pauschalen Projektkostenzuschusses**
- Projektkostenzuschuss in Höhe von **1.200 Euro pro Ensemble/Partner**
 - für Technik, Mieten, Honorare etc.

Antragszeitraum

Noch bis zum 31.03.2021.

Quelle: <https://www.goethe.de/de/uun/auf/mus/vnl.html>

Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds: Corona-Hilfen und ein Sonderförderprogramm

Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds
Železná 24,
110 00 Prag 1
Frau Silja Schultheis
Mail: silja.schultheis@fb.cz
Tel: +420 737 505 790
www.zukunftsfonds.cz

Was wird gefördert?

Digitale Begegnungsformate

Zielgruppe

- deutsch-tschechische Akteure



- beispielsweise Schulen, Bildungsinstitutionen, Kulturakteure, Vereine, Gemeinden

Förderbedingungen

- Umsetzung eines digitalen deutsch-tschechischen Projekts im Zeitraum von Januar – April 2021

Förderhöhe

- max. bis zu 4.000 EUR oder 100.000 CZK, davon bis zu 30% für technische Ausstattung (Lizenzen, Kamera, Mikrofon)
- Förderung von bis zu 70% der Gesamtkosten
- keine Begrenzung der Gesamtkosten

Aktivitäten im Freien

Zielgruppe

- deutsch-tschechische Akteure
 - beispielsweise Schulen, Bildungsinstitutionen, Kulturakteure, Vereine, Gemeinden

Förderbedingung

- Umsetzung eines deutsch-tschechischen Projekts im Freien im Zeitraum von Februar - Oktober 2021
- neues Projekt oder ein neues Format eines bewährten Projekts, das wegen Corona nicht wie üblich stattfinden konnte

Förderhöhe

- max. bis zu 4.000 EUR oder 100.000 CZK
- Förderung von bis zu 70% der Gesamtkosten
- keine Begrenzung der Gesamtkosten

Nicht gefördert werden:

Gemäß Förderrichtlinie.

Wie wird gefördert?

- **Antragsstellung** ist im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens online möglich
- [zum Online-System](#)

Antragszeitraum

- **digitale Begegnungsformate:** 15. April 2021
- **Aktivitäten im Freien:** 15. August 2021

Quelle: <http://fondbudoucnosti.cz/de/aktuell/aktuell/digital-oder-im-freien-sonderforderung-fur-deutsch-tschechische-projekte-in-zeiten-von-corona>



Corona-Soforthilfe für freie Träger der Gleichstellungs-, Antidiskriminierungs- und Gewaltschutzarbeit

Was wird gefördert?

- **freie Trägerorganisationen mit dem Ziel der Förderung der Chancengleichheit und der Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt**, mit Sitz im Freistaat Sachsen, können Zuwendungen zur Bewältigung von finanziellen Engpässen infolge der Corona-Pandemie beantragen
- **unabweisbare Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben**
 - Berücksichtigt werden allgemeine Betriebsausgaben, insbesondere Personalausgaben, gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen.
 - Nicht berücksichtigt werden Abschreibungen und vergleichbare Kostenpunkte.
- Pandemiebedingte zusätzliche Ausgaben des Antragstellers, etwa zur Umsetzung von Hygienekonzepten, können berücksichtigt werden

Nicht gefördert werden:

Wie wird gefördert?

- **einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss**, in Höhe des nachgewiesenen pandemiebedingten Finanzierungsbedarfes - bis **maximal 9.000 EUR**
- Einmalzahlungen unter 1.000 EUR werden nicht gewährt

Antragszeitraum

Bis 30. April 2021.

Quelle: <https://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/244819>
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18811-RL-Corona-Soforthilfe-Chancengleichheit#roml>
https://www.lds.sachsen.de/foerderung/?ID=16719&art_param=334

Aktion Mensch: Corona-Hilfe für Inklusionsunternehmen und Zuverdienstbetriebe

Aktion Mensch e.V.

Heinemannstr. 36

53175 Bonn

Team Förderung



Tel.: 0228 - 2092-5555

E-Mail: [foerderung\(at\)aktion-mensch.de](mailto:foerderung@aktion-mensch.de)

Was wird gefördert?

- gemeinnützige Träger von Inklusionsunternehmen, die sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung (§215 SGB IX) schaffen
- Zuverdienstbetriebe, die bereits durch die Aktion Mensch mit einer Anschubfinanzierung gefördert wurden
- **und** durch die Corona-Krise gefährdet sind

Nicht gefördert werden:

- Einzelpersonen
- Finanziellen Ausgleich für Lohneinbußen aufgrund von Kurzarbeit der Arbeitnehmer*innen

Wie wird gefördert?

- Förderfähige Kosten: Personal-, Honorar- und Sachkosten
- maximal 20.000 Euro pro Standort (bis zu 3 Standorte je Unternehmen / Firma / Projekt-Partner)
- maximal 6 Monate Laufzeit
- Zuschusshöhe bis maximal 90% der förderfähigen Kosten

Antragszeitraum:

01. Januar 2021 bis 30. Juni 2021.

Quelle: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/corona-soforthilfe.html>

Mittelbeschaffung mittels Crowdfunding

- Projektfinanzierung nach dem Alles-oder-Nicht-Prinzip
- Online-Kampagne mit Fundingziel (Mindestbetrag)
- Möglichkeit Projekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und möglichst viele Menschen, auch mit kleineren Beträgen, zur Unterstützung zu motivieren
- mögliche Plattformen für Kampagnen:
 - [99Funken](#) – regionale Sparkassen
 - **Besonderheit:** Bis zum 31. März 2021 verdoppelt die Erzgebirgssparkasse eingehende Spenden bis zu einem Höchstbetrag von maximal 2.000 € pro Projekt.
 - [Startnext](#)
 - [betterplace.org](#)



Bitte beachten Sie, dass es sich bei den aufgeführten Hilfen um eine Momentaufnahme handelt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Bearbeitungsstand 02.03.2021

Haben Sie Fragen? Gern sind wir Ihnen behilflich.

Kontakt:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Fachstelle Ehrenamt
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: 03733 831 – 1022/-1023

Fax: 03733 831 – 1027

E-Mail: ehrenamt@kreis-erz.de

